

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 44/2021
(03. Dezember 2021)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) über die Benutzung der
Schließfächer an den Studienakademien der DHBW (Schließfachsatzung)**

vom 03. Dezember 2021

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 30. November 2021 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident hat dieser Satzung am 03. Dezember 2021 zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Nutzung von Schließfächern.....	2
§ 3 Räumung von Schließfächern / Verlust des Schlüssels/ Kostenersatz	2
§ 4 Störungen / Haftung	3
§ 5 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für sämtliche Schließfächer an den Studienakademien der Dualen Hochschule Baden-Württemberg inklusive der Schließfächer in den Bibliotheken.
- (2) Die Studienakademien können für die Benutzung der Schließfächer zusätzliche Festlegungen treffen. ²Sofern dadurch abweichende bzw. widersprechende Regelungen getroffen werden, geht diese Schließfachsatzung vor.

§ 2 Nutzung von Schließfächern

- (1) In den Gebäuden der Studienakademien der DHBW stehen den Nutzerinnen und Nutzern i.d.R. Kurzzeitschließfächer zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung. ²Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Schließfaches besteht nicht.
- (2) Schließfächer sind ausschließlich zur Aufbewahrung von Taschen, Büchern, Lernmaterialien und sonstigen persönlichen Gegenständen bestimmt. ²Zur Aufbewahrung von Wertgegenständen sollen die Schließfächer nicht genutzt werden.
- (3) Mit der Nutzung eines Schließfachs erkennt die Nutzerin oder der Nutzer die Schließfachsatzung an.
- (4) Die Nutzung der Schließfächer ist für einen begrenzten Zeitraum i.d.R. tagsüber vorgesehen.
- (5) Für besondere Zwecke, insbesondere Abschlussarbeiten, können Schließfächer auf Anfrage für einen längeren Zeitraum genutzt werden. ²Hierzu ist der zuständigen Stelle eine Bestätigung vorzulegen. ³Die Dauer wird individuell vereinbart und ist einzuhalten. ⁴§ 3 findet entsprechende Anwendung. ⁵Die Entscheidung liegt im Ermessen der Studienakademie.
- (6) Den Nutzerinnen und Nutzern ist es untersagt, verderbliche Lebensmittel, sowie gefährliche oder gesundheitsgefährdende Stoffe und Gegenstände in den Schließfächern aufzubewahren. ²Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Fächer in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

§ 3 Räumung von Schließfächern / Verlust des Schlüssels/ Kostenersatz

- (1) Mit Ingebrauchnahme eines Schließfaches erklärt die Nutzerin / der Nutzer das Einverständnis, dass das Schließfach bei Überschreitung der festgelegten Nutzungsdauer oder dem Missbrauch des Nutzungszwecks, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung bedarf, zwangsweise geöffnet und geräumt werden kann. ²Für die Öffnung der Schließfächer durch die Hochschule wegen Überziehung der Nutzungsdauer oder Missbrauch des Nutzungszwecks wird der Nutzerin / dem Nutzer Kostenersatz in Rechnung gestellt.
- (2) Die bei einer Öffnung des Schließfaches vorgefundenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt und von der Hochschule für max. 6 Monate aufbewahrt. ²Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Fundsachen i.d.R. dem örtlichen Fundbüro übergeben.

- (3) Eine Aushändigung des Schließfachinhalts ist nur nach vorheriger Beschreibung und nach Legitimation durch einen Lichtbildausweis und Nennung des betroffenen Schließfachs möglich.
- (4) Bei Verlust des Schlüssels bzw. der Schließfach-Chipkarte werden der Nutzerin / dem Nutzer gemäß den Regelungen der Studienakademien Kostenersatz in Rechnung gestellt. ²Der Verlust ist der Studienakademie unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Störungen / Haftung

- (1) Eine Störung des Schließfaches oder des Schlossmechanismus ist der Studienakademie unverzüglich anzuzeigen. Eigenmächtige Eingriffe sind untersagt. ²Für Beschädigungen der Schließfachanlage durch unsachgemäße Bedienung haftet die Nutzerin / der Nutzer des Schließfaches.
- (2) Die DHBW haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der in den Schließfächern gelagerten Gegenstände.

§ 5 Inkrafttreten

Die Schließfachordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. ²Regelungen der Studienakademien gelten vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Schließfachsatzung weiter.

Stuttgart, den 03. Dezember 2021



Prof. Arnold van Zyl
Präsident